



VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

- INFORMATIONSAUSTAUSCH -

zwischen

econsteel GmbH

Ob der Bint 3
78628 Rottweil

und

Firmenstempel
<Projekt- und Geschäftspartner>

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der econsteel GmbH und <.....>
nachfolgend Vertragspartner genannt, bezüglich des Auftrags
<.....Thema /Projektname> werden folgende Vereinbarungen
geschlossen:

Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die die Vertragspartner direkt oder indirekt zur Abwicklung des Projektes/Auftrages erhalten und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Derzeitige und zukünftige Projektierung und Geschäftsbeziehung, die durch die Zusammenarbeit bekannt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass diese Personen sich ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben.

Bei schuldhafter Zuwiderlegung gegen eine durch diese Vereinbarung auferlegte Geheimhaltungsverpflichtung haftet der zuwiderhandelnde Partner auf Ersatz des dem anderen Partners entstandenen Schadens.

2. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht, sofern Informationen

a) dem empfangenen Partner vor Mitteilung rechtmäßig zugänglich waren, oder

b) der Öffentlichkeit von der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren.

3. Mit dieser Vereinbarung ist keine Verpflichtung verbunden, Informationen auszutauschen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass mit der Übergabe von Informationen eine Übertragung von Eigentums-, Lizenz oder sonstigen Nutzungsrechten nicht verbunden ist.

Ebenso wenig begründet diese Vereinbarung einen Anspruch auf Abschluss eines Kooperations- Liefer- oder sonstigen Vertrages. Die Übernahme von Garantien oder Haftungen ist mit der Offenlegung nicht verbunden.

4. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift beider Partner in Kraft und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, nach Beendigung der Zusammenarbeit.

econsteel GmbH

econsteel
cutting performance in steel

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum

Vertragspartner:

Firmenanschrift

Stempel und Unterschrift

Ort, Datum